



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kirchgemeinde Bruder Klaus



Statut und Reglement des Pfarreirates

Allgemeines

Der Pfarreirat hat die Beratung pastoraler Fragen in der Pfarreiengemeinschaft zum Ziel. Der Pfarreirat ist zugleich das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarreiengemeinschaft (LG 37, AA 10).

Der Pfarreirat entsteht per Dekret der Gemeindeleitung.

Aufgaben des Pfarreirates

Der Pfarreirat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarreiengemeinschaft durch die Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. In pastoralen Fragen berät und unterstützt er die Pfarreileitung in ihren Aufgaben. Im Rahmen des Laienapostolats hat er koordinierende Funktion, ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände einzugreifen.

Der Pfarreirat bespricht und regelt jene Angelegenheiten und Maßnahmen, die die ganze Pfarrei betreffen, die gemeinsam geplant und durchgeführt oder aufeinander abgestimmt werden müssen. Ihm obliegt vornehmlich die Sorge um die Schwerpunkte und Richtlinien, also um grundsätzliche Regelungen, welche für die Pfarreigemeinschaft als solche maßgeblich sind; die konkrete Umsetzung hat die Pfarreileitung.

Der Pfarreirat berät die Strategie über folgende Bereiche:

Liturgie, insbesondere in Form von

- a) Abstimmung der Gottesdienstzeiten und Kasualien,
- b) Vorbereitung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen und Themen,
- c) Tagzeitenliturgie,
- d) Gestaltung von Wortgottesfeiern,

e) Gestaltung anderer Feiern (Rosenkranzgebet, Andachten, Prozessionen, Wallfahrten)

Verkündigung, insbesondere in Form von

- a) Überlegungen zu Schwerpunkten und aktuellen Erfordernissen der Glaubensvermittlung, b) Koordinierung der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion, Firmung),
- c) gemeinsamer Planung für Gemeindekatechese, Bibelkreise, Einkehrtage,
- e) Abstimmung der pastoralen Dienste von Laien in der Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit,

Diakonie, insbesondere in Form von

- a) Bewusstseinsbildung für den diakonischen Grunddienst,
- b) Kontaktpflege und Zusammenwirken mit caritativen Einrichtungen vor Ort,
- c) Abstimmung sozialer Dienste wie Nachbarschafts- und Familienhilfe,
- d) Hilfe in akuten Notfällen,
- e) Förderung des Wohnviertelapostolats und der Begegnung mit Neuzugezogenen,
- f) Kontaktpflege zu kranken, gebrechlichen und alten Menschen

Weiterer wichtiger Dienste, insbesondere in Form von

- a) Förderung von ökumenischen Aufgaben und Aktivitäten,
- b) Bewusstseinsbildung und Engagement für den weltkirchlichen Auftrag,
- c) gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Koordination der gemeinsamen Gruppierungen, Internetauftritte, Pfarrblatt oder Pressekontakte,
- d) überpfarreiliche Zusammenarbeit mit Kommunen, Gruppen und Vereinen in Politik und Gesellschaft
- e) Weiterleitung von Informationen, die von außen kommen, und Gewährleistung des Informationsflusses innerhalb der Pfarreiengemeinschaft,
- f) Kontakt zum Dekanat und dessen Fachstellen

Zusammensetzung des Pfarreirates

Der Pfarreirat besteht aus:

1. der Pfarreileitung (rechtsgemäss)
2. 1 Delegierte(r) des Kernteams (vom Kernteam bestimmt)

3. 2 Delegierten jeder Sprachgemeinschaft (von der Sprachgemeinschaft bestimmt)
4. 1 Vertreter(in) des Kirchengemeinderates (vom Kirchengemeinderat bestimmt)

Die Mitglieder werden von der Gemeindeleitung per Dekret für eine Amtszeit von 4 Jahren bestätigt.

Geschäftsgang

Um eine wirkungsvolle Motivation und fruchtbare Kooperation zu erzielen, sind die Mitglieder des Pfarreirates gehalten, seine Beschlüsse in möglichst breitem Konsens zu fassen.

Zur Leitungsaufgabe des Präsidenten(in) gehört wesentlich, Einheit zu stiften und gerade ehrenamtliche Mitglieder des Pastoralrates zu motivieren.

Ein verbindlicher Beschluss des Pastoralrates in pastoralen Fragen kann nur im Einvernehmen mit der Pfarreileitung gefasst werden. Beschlüsse, die gegen die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder gegen allgemeines oder partikuläres Kirchenrecht verstoßen, sind nichtig.

Der Pfarreirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Pfarreirates sind verbindlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihnen zustimmt.

Vom Pfarreirat ist jeweils festzulegen, wer für den Vollzug der gefassten Beschlüsse Sorge trägt.

Vorstand

Der Pfarreirat hat einen Vorstand, der sich zusammensetzt aus der Gemeindeleitung, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer. Der Vorstand wird bei der ersten Sitzung des Pfarreirates demokratisch gewählt. Die Leitung der ersten Sitzung bis zur Wahl hat die Gemeindeleitung inne.

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit dem Vorstand vor und beruft den Pfarreirat unter Angabe der Tagesordnung in dessen Auftrag ein und leitet sie. Traktanden können bis 14 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Der Pfarreirat tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Er hat außerdem innerhalb eines Monats dann zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarreirates dies schriftlich beantragen.

Protokollführung

Über die Beratungen des Pfarreirates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind zusammen mit den Sitzungsunterlagen und den ggf. beigelegten schriftlichen Stellungnahmen als amtliche Akten im Pfarrarchiv aufzubewahren. Jedem Mitglied des Pfarreirates ist innerhalb von vier Wochen eine Ausfertigung des Protokolls auszuhändigen.

Bern, den 5. April 2016